

Besprechung / Comptes rendu**Gerichtsstandsgesetz – Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen****THOMAS MÜLLER / MARKUS WIRTH (Hg.)**

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2001, 950 Seiten, CHF 238.–,
ISBN 3-7255-4234-1

Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) mit Kommentierung von Art. 30 Abs. 2 BV**KARL SPÜHLER / LUCA TENCHIO / DOMINIK INFANGER (Hg.)**

Kommentar zum schweizerischen Zivilprozessrecht, Helbing & Lichtenhahn, Basel 2001,
442 Seiten, CHF 268.–, ISBN 3-7190-1913-6

Gerichtsstandsgesetz / La loi sur les fors**CHRISTOPH LEUENBERGER / RENATE PFISTER-LIECHTI (Hg.)**

Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter
SWR/ Bd. 2, Stämpfli Verlag AG, Bern 2001, 216 Seiten, CHF 88.–, ISBN 3-7272-8881-7

Kaum eine Gesetzesnovelle hat bereits kurz nach deren Inkrafttreten eine derart umfassende Kommentierung wie das Gerichtsstandsgesetz erfahren. Nebst den hier besprochenen Werken bleiben ebenfalls die Kommentierungen von Y. DONZALLAZ (Bern 2001), von F. KELLERHALS / N. VON WERDT / A. GÜNGERICH (Bern 2000), die kommentierten Gesetzesausgaben von K. SPÜHLER / D. VOCK (Zürich 2000) und L. VALLONI / B. BARTHOLD (Zürich 2002) sowie eine Vielzahl von Zeitschriftenartikeln zu erwähnen.

Mit der internationalen und euro-internationalen Zuständigkeitsordnung in IPRG und LugÜ war der Integrations- und Kodifikationsgrad des schweizerischen Zuständigkeitsrechtes international weit fortgeschrittener als auf nationaler Ebene und bedeutete auf der Grundlage von 59 aBV eine Diskriminierung von interkantonalen Binnensachverhalten. Die gesetzgeberischen Vorgaben, die ausserordentliche horizontale und vertikale Rechtszersplitterung in den diversen kantonalen Gerichtsstandsordnungen zu beseitigen und eine Harmonisierung mit der internationalen Zuständigkeitsordnung herbeizuführen, ohne dabei Bewährtes über Bord zu werfen, sondern vielmehr möglichst unverändert ins neue Recht zu übernehmen, liessen wenig grundlegend Neues erwarten. Dennoch ist nach Auffassung sämtlicher Autoren ein Gesetz entstanden, das trotz des erklärten Willens, Bewährtes zu erhalten, in vielen Aspekten wesentliche konzeptionelle Neuerungen enthält. Gerade im Bereich des Immaterial-

güterrechts hat eine grosszügige Erweiterung der Gerichtsstände (Klagen aus unerlaubter Handlung: Art. 25 GestG; vorsorgliche Massnahmen: Art. 33 GestG) stattgefunden; daneben führt die umfassende Zulässigkeit des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft und der Klagenhäufung (Art. 7 GestG) sowie der geschäftlichen Niederlassung (Art. 5 GestG) für den Praktiker zu zahlreichen zusätzlichen Möglichkeiten zur Planung von Prozessstrategien.

Der Sammelband der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter vereinigt die Referate einer Weiterbildungsveranstaltung zum Gerichtsstandsgesetz, wobei die Mehrzahl der Autoren auch an den hier ebenfalls besprochenen Kommentierungen beteiligt waren. Die Beiträge jeweils eines deutschsprachigen sowie eines welschen Autors zu den Schwerpunktthemen «Die allgemeinen Gerichtsstände des GestG» (K. SPÜHLER / P. REETZ und J. HALDY), «Die besonderen Gerichtsstände im GestG» (D. VOCK und F. HOHL), «GestG und SchKG» (D. GASSER und N. JEANDIN), «Die vorsorglichen Massnahmen nach GestG» (M. DIETRICH und Y. DONZALLAZ) sowie «Rechtsmittelprobleme nach GestG» (G. NAEGELI und Y. DONZALLAZ) ermöglichen dem Leser, sich thematisch geordnet einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen der Gesetzesnovelle zu verschaffen. Besonders hervorzuheben gilt es für den Immaterialgüterrechtler die Beiträge von DIETRICH und DONZALLAZ, welche beide jedoch deutlich machen, dass nebst der begrüssenswerten alternativen Zuständigkeit am Ort, an welchem die Massnahme vollstreckt werden soll, weiterhin erhebliche kantonale Inkongruenzen insbesondere bezüglich der sachlichen Zuständigkeit bestehen bleiben.

Unbehagen wird sodann im Beitrag VON F. HOHL sowie in beiden Kommentaren bezüglich der (allzu) grosszügigen Erweiterung der Gerichtsstände zugunsten der Inhaber von Immaterialgüterrechten und der Kläger in wettbewerbsrechtlichen Prozessen formuliert. Noch die Expertenkommission hatte besondere Bestimmungen für Klagen aus dem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht vorgeschlagen, welche insbesondere keinen Gerichtsstand am Ort des Klägers für Verletzungsklagen vorsahen, wie dieser mit der generellen Unterstellung unter die Gerichtsstände für Klagen aus unerlaubten Handlungen nun gegeben ist. Es wird dabei als wenig einleuchtend bezeichnet, wenn die als sachgerecht beurteilten vertraglichen Gerichtsstände nur deshalb um weitere Gerichtsstände erweitert würden, weil eine Vertragsverletzung im Immaterialgüterrecht gleichzeitig auch eine unerlaubte Handlung darstellen kann. Ob bei Konkurrenz zwischen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und solchen aus Vertrag gestützt auf Art. 7 Abs. 2 GestG ohne weiteres ein ergänzender Deliktgerichtsstand beansprucht werden kann, wird daher in Frage gestellt und bei unerlaubten Handlungen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Vertrages generell die Ausschliesslichkeit des Vertragsgerichtsstandes postuliert. Mit Spannung dürfen daher die ersten Gerichtsentscheide zu dieser offenen Frage erwartet werden.

Die Herausgeber beider Kommentierungen streichen heraus, dass die rasche Herausgabe nach Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Interesse nach einer möglichst umfassenden und inhaltlich ergiebigen Kommentierung den Bei,.. zug zahlreicher Autorinnen und Autoren erfordere. Den in dieser Vorgehensweise lauenden Gefahren sind die koordinierenden Herausgeber bestens begegnet, denn beide Werke wirken wie aus einem Guss; die jeweilige Zusammensetzung der Autoren aus einer grossen Anwaltskanzlei bzw. aus dem Beziehungsumfeld eines Lehrstuhles mögen den Koordinationsaufwand massgeblich vereinfacht haben. Die in beiden Werken nach einheitlichem Muster artikelweise durchgeführte Kommentierung (Materialien/Literatur, Inhaltsverzeichnis, Normzweck und Entstehungsgeschichte, Kommentierung, Bezugnahme zum internationalen Verfahrensrecht sowie ein umfassendes Sachregister) erlauben dem nachschlagenden Praktiker eine rasche Orientierung. Während der Kommentar von MÜLLER / WIRTH durch eine kaum zu übertreffende Fülle an Verweisen auf Materialien, Literatur und Rechtsprechung besticht, wirkt die Kommentierung von SPÜHLER / TENCHIO / INFANGER dank konsequenter Hervorhebung der Stichworte etwas klarer strukturiert. Beide Kommentierungen werden sehr hohen Ansprüchen gerecht und als Standardwerke wohl weder aus der Anwalts- noch der Gerichtsbibliothek wegzudenken sein.

RA Dr. Daniel Alder, Zürich